

betrag, der nach seiner tatsächlich erbrachten Leistung zu bemessen ist; er soll mindestens die bisher gezahlten Raten umfassen.

(3) Tritt der Auftragnehmer aus Gründen des Abs. 1 zurück, hat er die im Rahmen des Auftrags bisher erhaltenen Förderungsbeträge zurückzuzahlen.

(4) Die Bestimmungen des § 45 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.

## § 8

### Werknutzung durch den Auftraggeber und Erwerber

(1) An den im Auftrag entstandenen oder an erworbenen Werken des bildnerischen Volksschaffens nehmen die Auftraggeber oder Erwerber die Rechte des Urhebers im Rahmen des vertraglich vereinbarten Bestimmungszwecks des Werkes und im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig wahr. Insoweit ist eine Vergütung für die Werknutzung durch die Förderungsbeträge abgegolten.

(2) Im übrigen gelten für die Werknutzung die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 1. Dezember 1979

**Der Minister für Kultur**

H o f f m a n n

### Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen

vom 21. Dezember 1979

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt), die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen und in denen kein Hauptbuchhalter berufen ist.

(2) Für Betriebe, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen, in denen ein Hauptbuchhalter berufen ist, gelten auf der Grundlage des vereinfachten Planungs- und Abrechnungsverfahrens die Bestimmungen der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156).

## § 2

(1) Der Direktor des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik die Kontrolle über die Einhaltung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin, über die Ordnung bei der Verwaltung und Mehrung des Volkseigentums sowie über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit konsequent erfolgt.

(2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für Rechnungsführung und Statistik<sup>1</sup> ist eine ordnungs- und wahr-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 610).

heitsgemäße Abrechnung des Reproduktionsprozesses bei Sicherung einer hohen Effektivität und ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu gewährleisten. Die in der Zahlungsordnung der volkseigenen Wirtschaft<sup>2</sup> festgelegten Anforderungen für Plandisziplin, Ordnung, Sicherheit und sozialistische Sparsamkeit beim Umgang mit finanziellen Mitteln sind einzuhalten.

(3) Ausgehend davon, daß die Kontrolle über die effektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses immanenter Bestandteil der Leitungstätigkeit jedes Leiters ist, hat der Direktor des Betriebes zu sichern, daß eine von der Verantwortung für die ökonomischen Prozesse unabhängige Kontrolle und darauf aufbauende Analyse gewährleistet wird. Das betrifft insbesondere:

- die Sicherung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes bei der Planung und Verwendung der Mittel für die Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben;
- die Durchführung der Investitionen mit hoher Effektivität im Rahmen des Planes, die Einhaltung bzw. Unterbietung des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Aufwandes, den Einsatz finanzieller Mittel ausschließlich für geplante Investitionen sowie die bestmögliche und zweckentsprechende Nutzung der vorhandenen Grundmittel;
- die Gewährleistung einer hohen Materialökonomie und rationellen Bestandswirtschaft, insbesondere durch Anwendung progressiver Materialverbrauchs- und Bestandsnormen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung von Inventuren auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften;
- die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben und ihre vollständige Differenzierung auf die Verantwortungsbereiche des Betriebes sowie die Einbeziehung aller Leistungs- und Effektivitätsreserven in den Plan;
- die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds; die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, die Übereinstimmung des gezahlten Lohnes mit der tatsächlichen Arbeitsleistung sowie die Senkung der Arbeitszeitverluste (Senkung der Warte-, Stillstands- und sonstigen Fehlzeiten);
- die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, die Senkung der Selbstkosten, insbesondere für Rohstoffe, Material und Energie auf der Grundlage von fortgeschrittenen Verbrauchsnormen;
- die Erhöhung des Exportes und seiner Rentabilität, den rationellen Umgang mit Importen und Valutamitteln;
- die Einhaltung der für die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Bildung und Verwendung finanzieller Fonds auf der Grundlage des Planes, die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat sowie die Inanspruchnahme staatlicher Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften;
- die Entwicklung der planmäßigen Rentabilität, die ständige Gewährleistung der Liquidität und Einhaltung der in Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen;
- die ordnungsgemäße Antragstellung zur Bestätigung von Preisen sowie die Berechnung der Preise für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen.

## § 3

(1) Der Direktor des Betriebes hat zu sichern, daß die im § 2 Abs. 3 genannten Kontrollaufgaben durch von ihm beauftragte Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen ihres Aufgabengebietes bzw. auf der Basis von Verträgen durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung erfüllt werden (Kontrollverantwortliche).

(2) In einer Ordnung über die betriebliche Kontrolle hat der Direktor des Betriebes die von den Kontrollverantwort-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. Juni 1976 über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und WB - Zahlungsordnung VEW - (GBl. I Nr. 25 S. 349).